

WERNER RÖHR

UNIwersytet Zielonogórski

Behemoth oder Leviathan? Spezifik und Widersprüchlichkeit des nazistischen Führerprinzips

Als Franz Leopold Neumann 1942 in den USA seine Analyse des Herrschaftsystems und der Praxis des deutschen Faschismus publizierte, gab er seinem Buch den Titel *Behemoth*¹. Sicher setzte er bei seinen englischsprachigen Leser eine gewisse Kenntnis der biblischen Mythologie voraus. Vor allem aber wollte er damit bewußt an Thomas Hobbes anknüpfen, der sowohl den weltberühmten *Leviathan*² als auch den noch heute unbekannteren *Behemoth*³ geschrieben hatte, die beide über Jahrhunderte unterdrückt worden waren. Als Zeitgenosse der englischen Revolution und Konterrevolution erhob Hobbes die biblischen Ungeheuer Leviathan und Behemoth zu Symbolgestalten, einmal für den Despotismus absolutistischer Herrschaftsgewalt, zum anderen für den Bürgerkrieg. Obwohl der faschistische Staat despotisch genug war, wählte Neumann für ihn als Symbol den „Behemoth“, den Unstaat. Damit war bereits mit der Titelwahl seine Stellungnahme zu den bis heute stritten Fragen nach dem Verhältnis von „totalem Staat“ und „Führerstaat“, nach der Stellung des „Führers“ in einem vom „Führerprinzip“ strukturierten faschistischen Staatswesen angedeutet.

¹ F. Neumann: *Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933–1944*, hg. und mit einem Nachwort von G. Schäfer, Köln–Frankfurt/M. 1977.

² Das Buch erschien in London 1651 auf englisch und in Amsterdam 1670 auf lateinisch. Zwischen Hobbes Rückkehr nach England 1652 und seinem Tode 1679 erschienen etwa achtzig Traktate gegen den *Leviathan*. 1654 wurde das Buch auf den Index librorum prohibitorum gesetzt, 1683 von der Universität Oxford verdammt und verbrannt und blieb in England Hunderte Jahre lang ungelesen, weil verketzert. Die erste deutschsprachige Ausgabe erschien 1794 in Halle. Vgl. Th. Hobbes: *Leviathan oder Materie, Form und Gewalt eines kirchlichen und staatlichen Gemeinwesens*, hg. von H. Klenner, Leipzig 1978.

³ Für sein Buch *Behemoth* erhielt Hobbes 1668 von Charles II. keine Druckerlaubnis, die erste englische Ausgabe erschien in London 1889, eine deutschsprachige erst 1991: *Thomas Hobbes. Behemoth oder das Lange Parlament*, hg. von H. Münkler.

Der Ruf nach einem „starken Führer“ war vor 1933 nicht auf die NSDAP beschränkt. Er hatte gegen Ende der 20er Jahre weite Teile der bürgerlichen Gesellschaft der Weimarer Republik erfaßt. So rief der Zentrumsolitiker Ludwig Kaas auf dem Katholikentag 1929 in Freiburg nach dem „begnadeten Führer“, der zum „entschlossenen Griff“ auf die Staatsmacht ausholen sollte⁴. Derartige Beispiele lassen sich aus zahlreichen Sektoren des politischen und ideologischen Spektrums der Weimarer Republik anführen. Fast alle bürgerlichen Gegner der parlamentarisch-republikanischen Herrschaftsform unterstellten der deutschen Volksseele eine „tiefe Sehnsucht nach Führern“. Doch ihre Rufe nach dem „Führer“ verstanden darunter keineswegs dasselbe.

Gegenstand dieses Aufsatzes⁵ ist der Versuch, die Spezifik des nazistischen Führerprinzips gegenüber anderen Varianten bestimmen⁶. Dabei beschränke ich mich aus Platzgründen auf die organisatorischen Aspekte, die Besonderheiten von Führerkult und Führermythos in der Naziideologie und deren Wirkungen müssen einer gesonderten Darstellung vorbehalten bleiben⁷.

Die Debatten der ersten Jahre der Nazidiktatur zwischen faschistischen und rechtskonservativen Juristen, die einen „totalen Staat“ einrichten wollten, und Protagonisten eines unbeschränkten „Führerabsolutismus“ sind bis heute nur wenig aufgearbeitet und Arbeiten nichtdeutschsprachiger Autoren dazu in Deutschland selbst kaum zur Kenntnis genommen worden⁸. Die Autoren der 30er Jahre lassen erkennen, daß auch die Protagonisten des Führerprinzips 1933/34 keineswegs wußten, wie sich dieses Prinzip im Staatsaufbau tatsächlich gestalten sollte. Sie zeugen aber auch davon, daß selbst den faschistischen Juristen, die das Führerprinzip kodifizieren wollten, nicht jene unumschränkte, an keine staatlichen Normative gebundene Diktatur eines „Führers“ vorschwebte, wie sie dann praktisch durchgesetzt und später von liberalen und anderen Kritikern als „Totalitarismus“ verkannt worden ist.

In nicht wenigen Arbeiten der letzten beiden Jahrzehnte über die „Polykratie“ der faschistischen Diktatur, über Hitler als starken oder schwachen Diktator werden

⁴ Zit. nach „Der Spiegel“ 2/1983, S. 110 (H. Höhne: *Warten auf Hitler*).

⁵ Eine frühere Bearbeitung dieses Gegenstandes ist veröffentlicht in: *Rassismus, Faschismus, Antifaschismus. Forschungen und Betrachtungen. Gewidmet Kurt Pätzold zum 70. Geburtstag*, hg. von M. Weißbecker und R. Kühnl unter Mitwirkung von E. Schwarz, Köln 2000, S. 146, 163.

⁶ Vgl. D. Majer: *Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems. Führerprinzip – Sonderrecht – Einheitspartei*, Stuttgart 1987, Kap. II, S. 77–116.

⁷ Vgl. W. Röhr: *Faschismus und Rassismus. Zur Stellung des Rassenantisemitismus in der nationalsozialistischen Ideologie und Politik*, [in:] *Faschismus und Rassismus. Kontroversen um Ideologie und Opfer*, hg. von W. Röhr in Zusammenarbeit mit D. Eichholtz, G. Hass und W. Wippermann, Berlin 1992, S. 23 ff. Vgl. W. Röhr: *Überlegungen zu Elementen und zur Spezifik faschistischer Ideologie*, [in:] *Jenaer Beiträge zur Parteiengeschichte*, Nr. 45, Jena 1981, S. 51.

⁸ Vgl. die von Franciszek Ryszka an Ernst Fraenkel's Theorie des Doppelstaates geübte Kritik in: *Państwo stanu wyjątkowego. Rzecz o systemie państwa i prawa Trzeciej Rzeszy*. Wydanie trzecie poprawione i uzupełnione, Wrocław u. a. 1985 (1. Aufl. 1964).

Spezifik und Widersprüchlichkeit des nazistischen Führerprinzips gerade nicht zugrundegelegt⁹, während die Verfechter der Totalitarismusauffassung wie immer Totalität mit despotischer Partikularität verwechseln. Die im Führerprinzip hypertrophierte Subjektivität setzte sich zwar absolut, blieb aber nichtsdestotrotz Partikularität.

Das nazistische Führerprinzip trägt zweifach Doppelcharakter. Es ist erstens ein antidemokratisches Organisationsprinzip, das innerhalb der NSDAP und aller mit ihr verbundenen Organisationen und ab 1933 im faschistischen Staat durchgesetzt wurde. Außerdem bildet es einen entscheidenden Bestandteil der Naziideologie. Zweitens war bis 1945 der Führermythos das massenwirksamste Element dieser Naziideologie. Es bildete unmittelbar das komplementäre, dabei dominante Element zur Demagogie der Volksgemeinschaft. In der praktischen Wirkungsweise dieser Ideologie fungierte das Führerprinzip zugleich als jener Schlüssel, der situativ festlegte, was andere Elemente jeweils praktisch bedeuten sollten, also deren Wirkungsweise determinierte und kanalisierte. Was Rassismus und Antisemitismus, Nationalchauvinismus, „Blut-und Boden“-Fetisch oder „Volksgemeinschafts“-Demagogie für das Verhalten der Anhänger jeweils vorschrieben, das ergab sich nicht aus ihnen selbst, sondern wurde vom „Führer“ festgelegt.

Die organisatorischen und die ideologischen Aspekte des nazistischen Führerprinzips sind zwar analytisch trennbar, waren in der Praxis aber verschmolzen, denn als Organisationsprinzip verwirklichte das Führerprinzip Grundforderungen der Naziideologie, und umgekehrt, als Führerkult und Führermythos hatte es unmittelbar organisierende Konsequenzen¹⁰.

Zweitens ist beim Führerprinzip zu unterscheiden, ob es sich auf die Führer aller Ebenen oder auf Hitler bezieht. Erst beide Momente zusammen konstituieren das Prinzip, doch geraten sie auch in Konflikt miteinander, wie im dritten Abschnitt gezeigt wird. Es macht hinsichtlich der Tragfähigkeit und Wirksamkeit einen wesentlichen Unterschied, ob dieses Organisationsprinzip durchgängig auf alle Führungspositionen aller Ebenen der Gesellschaft bezogen wird oder ob von Hitler als alleiniger Ausnahme die Rede ist. Auch wenn vom „Führerstaat“ im Sinne des Plurals von „Führern“ aller Ebenen die Rede ist, seine entscheidende Wirkung gewann das Führerprinzip nur durch seinen Bezug auf Hitler, sowohl organisatorisch als auch ideologisch, für die anderen, ihm untergeordneten Führer gilt es nur als abgeleitet, bestimmte Elemente des Prinzips gelten ausschließlich für Hitler.

⁹ Vgl. *Der „Führerstaat“. Mythos und Realität. Studien zur Struktur und Politik des Dritten Reiches*, hg. von G. Hirschfeld und L. Kettenacker, Stuttgart 1981; D. Rebutisch: *Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg. Verfassungsentwicklung und Verwaltungspolitik 1939–1945*, Stuttgart 1989.

¹⁰ Ein erster Versuch einer Synopse des ideologischen und des organisatorischen Aspekts des Führerprinzips wurde von mir auf dem von Manfred Weißbecker veranstalteten Jenenser Faschismuscolloquium zum Thema „Die führerstaatlichen Strukturen des faschistischen Herrschaftssystems in Deutschland 1933–1945“ im Oktober 1990 vorgetragen.

1. Quellen und Elemente des nazistischen Führerprinzips

In allen vor 1933 ausgeprägten Varianten bildet das Führerprinzip eine antiparlamentarische, antidemokratische Organisationsalternative, die auf der permanenten Entmündigung der „Geführten“ beruht. Im nazistischen Führerprinzip sind mehrere, aus separaten Quellen stammende Elemente miteinander verschmolzen, vor allem die Prinzipien ungeteilter und bedingungsloser Autorität, militärischer Kommandogewalt, persönlicher Führung anstelle überpersönlicher Regulative, kultischer Gemeinschaftsstiftung („Bünde“) und religiöser Glaubensführung. Von diesen Quellen wurden bestimmte Elemente vollständig oder selektiv in das nazistische Führerprinzip übernommen. Doch es ist nicht darauf zu reduzieren, seine Besonderheit ergibt sich aus der Art der Verschmelzung¹¹. Daher sei zunächst ein Blick auf einige dieser Quellen geworfen, aus denen selektiv geschöpft wird:

1. Das Prinzip militärischer Unterordnung und Kommandogewalt fand gleich mehrfach Eingang in die Praxis des nazistischen Führerprinzips:

– Als Prinzip strikter militärischer Unter-/Überordnung wurde es durchgängig auf möglichst alle gesellschaftlichen Beziehungen übertragen.

– Als Prinzip der Einsetzung aller Kommandogewalt allein von oben und striktem Ausschluß jeglicher Wahl von Führern oder Repräsentanten führten es die Nazis bis zu jenem Extrem, alle Führungspositionen ausschließlich vom „Führer“ besetzen zu lassen.

– Als Prinzip der alleinigen Entscheidung durch Einzelpersonen und dem formellen Ausschluß jedweder kollektiven Entscheidung war selbst jede Institutionalisierung der Beratung des „Führers“ formell, aber nicht faktisch ausgeschlossen.

– Befehl und Gehorsam als militärische Regulationsform gesellschaftlicher Kooperation wurde tendenziell auf alle Regulierungsformen gesellschaftlicher Beziehungen übertragen.

– Die äußere Uniformierung der Gesellschaft als Moment ihrer Militarisierung schloß Ranggliederung und Pseudo-Egalisierung gleichzeitig ein: Gesellschaftliche Kooperation stellte sich äußerlich als hierarchisch gegliedert dar. Zugleich symbolisierte die Uniform sozialdemagogisch Gleichheit. Solche Uniformierung setzte der Selbstdarstellung des Reichtums, z. B. durch Kleidung, Grenzen. Ihr ziviles Pendant war die Betonung „volkstümlichen Brauchtums“ in der Tracht, z. B. auf den NSDAP-Parteitag.

2. Von völkischen Traditionen und solchen der bündischen deutschen Jugendbewegung übernahmen die Nazis die „Gemeinschaftsstiftung“ durch einen „Führer“. Dieser galt als kultische Verkörperung der Gemeinschaft. Die in diesen Traditionen kultivierte romantische Kritik am entfesselten Kapitalismus schlug sich in der Sehnsucht nach persönlicher Bindung, persönlicher Führung, persönlicher Unterordnung

¹¹ Diese Modifikation durch Einschmelzung vernachlässigt z. B. Ryszka, der das Führerprinzip als Organisationsprinzip innerhalb der NSDAP unvermittelt aus dem „altpreußische[n] Militärprinzip des ‚Führertums‘“ ableitet, siehe Ryszka, *Państwo*, S. 172.

und persönlicher Verehrung nieder. Die persönliche Bindung an einen „Führer“ galt als höherwertig denn die Bindung an Verfassungsrechte und als die Abhängigkeit vom Gelde. Die vom Kapitalismus durchgesetzte nackte Zahlung als einzige menschliche Bindung sollte rückgängig gemacht werden. Doch nach der kapitalistischen Auflösung der persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse war eine unmittelbare Rückkehr zu ihnen nicht mehr möglich, die Grundlage war beseitigt. Die durch das Führerprinzip gesetzte Despotie als Strukturprinzip ist ebenso pseudoarchaisch wie pseudopatriarchalisch.

Um die Differenz der bündischen, kultisch-personalen Führerbindung zur nazistischen Vorstellung zu verdeutlichen, sei hier zunächst das bündische Selbstverständnis des Führerprinzips zitiert:

„Beide Begriffe – Führer und Gefolgschaft – waren in der Bündischen Jugend zentrale Momente der Gruppenstruktur. Bei der Auswahl eines bündischen Führers fanden formaldemokratische Regeln keine Anwendung. Die Legitimation zur Ausübung der Führerposition lag in der momentanen Mehrheitsmeinung der Gruppenmitglieder, deren Gefolgschaft freiwillig war. Da der Führer wie die anderen Gruppenmitglieder der gemeinsamen Werteordnung des Bundes verpflichtet war und zudem als ‚idealer Hüter‘ dieser Werte galt, hatte sein Amt weder militärähnliche Ausprägung noch war er Vorgesetzter, der beliebig über seine Gefolgschaft verfügen konnte. Im Gegenteil, er mußte sich ständig neu qualifizieren und unterlag so einer permanenten Gruppenkontrolle, die ihm in Streitfragen oder bei Vertrauensmißbrauch jederzeit die Führerposition wieder aberkennen konnte“¹².

Es soll hier nicht Aufgabe sein, dieses idealisiert gezeichnete Selbstbild zu kritisieren. Für unseren Zusammenhang ist allein die Abgrenzung der bündischen von der Hitlerjugend relevant, die Divergenz ihres Führerprinzips wird überscharf akzentuiert, soweit es sich auf die HJ-Führer bezieht, nicht aber auf Hitler. Diese waren im Gegensatz zu bündischen Jugendführern ausschließlich von oben eingesetzt und weisungsgebunden. Die bündische Vorstellung war den Nazis viel zu demokratisch.

Im nazistischen Führerprinzip werden die Funktionen des Befehlshabers und des Gemeinschaftsstifters verschmolzen. Die in bündischen Quellen wirksame Bindung des Führers an bestimmte Normen der Gemeinschaft wird ebenso einseitig aufgehoben wie die Bindung des Kommandeurs an die Normen der Gesetzlichkeit: „Der Führerwille steht über dem Gesetz“ lautet die Formel der Überhebung, gegenüber der Gesetzlichkeit als Normativ des formalen Staatsaufbaus. Die persönliche Bindung an den Führer stehe über jeglicher Staatsordnung, jede Rück-Bindung des „Führers“ an die Gruppe der Geführten, an ihre Ziele, Ideale, Normen, Gesetze und Strukturen wird strikt zurückgewiesen. Die von der Naziideologie mystifizierte Treuepflicht wurde ihrer Gegenseitigkeit entkleidet. Die Gefolgschaft ist zur unverbrüchlichen Treue verpflichtet, doch sie bindet den Führer nicht.

Im Unterschied zu völkischen oder bündischen Idealen war im nazistischen Gemeinschaftsideal nicht nur Unterordnung unter den Führer und Opferwilligkeit gefordert, sondern die Selbstpreisgabe der Persönlichkeit. Daran ändert die sozialdarwinistische Konnotation von Persönlichkeit mit Leistung nichts, wird doch das Gel-

¹² M. von Hellfeld: *Bündische Jugend und Hitlerjugend. Zur Geschichte von Anpassung und Widerstand 1930–1939* (Edition Archiv der deutschen Jugendbewegung, Bd. 3), Köln 1998, S. 57.

tendmachen eigener Bedürfnisse der Geführten als Eigennutz und Sabotage verfermt. Die Betonung der Idee der Persönlichkeit aber zielt allein auf das Führerprinzip. Vollends absurd wird das Gemeinschaftsideal in der Idee der gezüchteten Persönlichkeit. Die Unfähigkeit der Nazis, den für sie unhintergehbaren Antagonismus zwischen der Gemeinschaft und dem Individuum anders zu lösen als durch Auslöschung der Individualität gipfelt in der Losung: „Du bist nichts, dein Volk ist alles“ und in der ärztlich vorgetragenen Forderung „Entweder Leistungsfähigkeit oder natürliche Ausmerze“. Doch die Denunziation der Individualität und des Eigenntuzes konnte den vorausgesetzten Individualismus der faschistischen Moral nicht aufheben.

3. Der oberste Führer sollte als Befehlshaber und Gemeinschaftsstifter auch Glaubensführer sein, seine Führerschaft eine sinnstiftende Glaubensbeziehung schaffen. Wurde der Inhalt des Führerwillens der Gesetzlichkeit, also jeder legalen Bindung und Kontrolle entzogen, so im Führermythos auch noch der Einsichtsmöglichkeit. Dazu mußte der Führer deifiziert werden. Als „Gottes Werkzeug“ ist er Ausführungsorgan einer ihn transzendierenden Macht, verfügt er über übernatürliche Kräfte. Daher wird von ihm mehr erwartet als ein Mensch leisten kann. Denn nur als Erwählter der „Vorsehung“ ist der Führer auch der Erwählte des Volkes. Die Vergöttlichung machte aus Hitler nicht mehr nur den Verkünder, sondern den Messias selbst. Sprachlich wurde diese Deifizierung vor allem von Goebbels vorangetrieben, der vorgab „Wir fühlen ihn in uns und um uns“¹³. Rituell wurde sie alltäglich praktiziert: Zahlreiche Momente des Führerkultes, vom Gruß über den Heilsruf bis zur Anrufung der Vorsehung, von der Heilserwartung bis zur Erlösungsgewißheit, forderten und suggerierten eine gläubige Hingabebereitschaft.

Die manipulative Praxis des Führermythos änderte nichts daran, daß in der Realität der Glauben an das „Wunder des Führers“ wirksam war. Die Art und Weise, wie Hitler zum „Führer“ gemacht wurde, die technische Manipulation eines unterstellten Charismas, hoben die Tatsache und die Wirkungsweise des Führermythos nicht auf. Der Einsatz eines Konglomerats von Wahn, Glaube und demagogischer Technik wurde in der Massenpropaganda so zielstrebig manipuliert wie subjektiv angeeignet und praktiziert. Die Kenntnis und erst recht die Verbreitung der Wahrheit konnte die Wirkung des Führermythos abschwächen, änderten aber nichts an seiner Funktionsweise. Denn die sozialpsychologischen Voraussetzungen des Führerglaubens waren durch Aufklärung allein nicht zu beseitigen.

¹³ J. Goebbels: *Reden 1932–1945*, hg. von H. Heiber, Düsseldorf 1971, S. 455 (Rede vom 19. April 1945). An der Schwelle zum Untergang des blutbesudelten Mörderreiches und seines Führers hatte Goebbels in der Wochenzeitung „Das Reich“ vom 31. Dezember 1934 den Leitartikel *Der Führer* geschrieben, in dem es heißt: „Er ist der Fels, an dem sich die Sturzwellen des von ihnen aufgepeitschten Ozeans der Leidenschaften brechen. Hinter ihm steht sein Volk wie eine Mauer. Es sieht ihn mit den Augen des Glaubens, auch wenn er nicht sichtbar wird. Es vertraut ihm, wie man einem Menschen überhaupt nur vertrauen kann. Er ist das Wunder der Deutschen. Alles andere bei uns ist erklärlich, er allein ist das Unerklärliche, das Geheimnis und der Mythos unseres Volkes [...] Er ist in jedem von uns, auch ohne täglichen Anruf“.

Die Deifizierung Hitlers leistete, was kein anderes Element des Führerprinzips zu leisten vermochte: „Führung“ wurde unbegreiflich, jeder Einsicht entzogen¹⁴. Mit dem Ausschluß des Begreifens ist der Ausschluß des Werdens verbunden. Folglich ist „Führer“ eine Qualität, die man weder durch Bildung noch durch Entwicklung erwerben kann. So schließt das Führerprinzip nicht nur die Kontrolle der Handlungen und Entschlüsse des „Führers“ aus, dieser kann als solcher auch nicht abgesetzt werden¹⁵.

2. Antidemokratisches Organisationsmodell aktiver Entmündigung

In *Mein Kampf* nannte Hitler das Führerprinzip noch das Persönlichkeitsprinzip und setzte es dem Prinzip der Majoritätsentscheidungen entgegen: „Autorität jedes Führers nach unten und Verantwortlichkeit nach oben“. Wahlen und Abstimmungen sollten absolut ausgeschlossen sein: „Die Entscheidung trifft ein Mann“. Bereits in diesem Buch faßte Hitler die antidemokratische und antiparlamentarische Stoßrichtung des Führerprinzips zusammen: „die politische Leitung restlos vom parlamentarischen Prinzip der Majoritäts- also Massenbestimmung zu befreien, um an Stelle dessen das Recht der Person einwandfrei sicherzustellen [...] die Verantwortung darf immer nur ein Träger besitzen und mithin auch nur dieser allein die Autorität und das Recht des Befehls“¹⁶.

Stets bezeichnete ein derartiges Führerprinzip eine ausschließliche Strukturierung von oben nach unten, den Ausschluß demokratischer Selbstbestimmung auf allen Ebenen und die permanente Entmündigung der Geführten. Die zitierten Forderungen Hitlers bezeichneten aber noch nicht jene besondere Ausgestaltung des Prinzips, die es nach 1933/34 erfuhr. Während das konservative Verständnis des vorge-

¹⁴ Mit dieser Mystifizierung war auch Führung als gesellschaftliches Entwicklungsproblem verdeckt. Das Problem der Führung einer Gesellschaft, die wirklich Entwicklungsprozesse realisiert, besteht zunächst in der Differenzierung zwischen einem Verwaltungshandeln innerhalb der gegebenen Reproduktionsmechanismen und einem Führungshandeln, das für Entwicklung in Richtung nichterprobter Lösungen, nichterfahrungsgestützter Entscheidungen erforderlich ist. Das objektive Führungsproblem erfordert eine Art Kredit, einen Vertrauensvorschuß, der sich im Führermythos als Gläubigkeit an die Person des Führenden darstellt.

¹⁵ Hans Freyer, der 1931 die „Revolution von rechts“ prognostizierte, hatte bereits 1925 geschrieben: „Die Position des Führers ... ist von der unfaßbarsten Unbestimmtheit für Verstandesbegriffe, aber von der unfehlbarsten Eindeutigkeit im metaphysischen Sinn [...] Führerschaft ist die vollste Vollmacht und die grenzenloseste Kompetenz, weil sie unumschränktester Auftrag ist: mache uns reif, tüchtig und würdig zum Staat und bediene dich dazu jedes Mittels, das nötig ist“. *Der Staat*, Leipzig 1925, S. 113.

¹⁶ A. Hitler: *Mein Kampf*, München 1937, S. 500/501. Die zitierten Sätze verleiteten manche Autoren dazu sich in der Bestimmung der Spezifik des nazistischen Führerprinzips mehr oder weniger auf die von Hitler gegebenen Momente zu beschränken und von diesem nicht erwähnte bzw. erst später entwickelte zu vernachlässigen. Vgl. Ryszka, *Państwo*, S. 172; Dagegen geht I. Kershaw: *Hitlers Macht. Das Profil der NS-Herrschaft*, München 1992, darüber hinaus und bezieht einige der o.g. Elemente mit ein, S. 136–138.

stellten Autokratismus in der Regel das Führerprinzip an staatliche Normative binden und daher als ein von der Person des Führers unabhängiges unpersönliches Regulativ festlegen will, steht innerhalb der Naziideologie der Führer auch über dem Führerprinzip. Dieses ist daher weder mit konservativen Autoritätsvorstellungen vom starken Staat identisch noch zielt es auf durchgängigen Zentralismus. Im Verständnis der Naziideologie war ihr Führer keineswegs die Personifikation bürokratisch-zentralistischer Staatsstrukturen¹⁷, im Gegenteil, das Führerprinzip hatte gravierende antibürokratische und auch antizentralistische Implikationen.

Merkmale wie Hierarchisierung, unbedingte Autorität, Ausschluß formeller Kontrolle und Mitbestimmung erfassen die Spezifik des Führerprinzips in NSDAP und Staat nicht hinreichend. Erst deren Verbindung mit der persönlichen gläubigen Bindung und unmittelbaren Unterordnung unter die Führer bezeichnen die Besonderheit. Fassen wir zusammen:

1) Dieses Prinzip ist antidemokratisch, antiliberal und antiparlamentarisch. Alle Entscheidungen werden grundsätzlich nur von oben nach unten und von einer Einzelperson gefällt. Wahlen und Abstimmungen sind strikt ausgeschlossen, formal auch kollektive Beratung. Die grundsätzliche Personalisierung der Entscheidungsbefugnisse ersetzt alle gesetzlichen, formalen und auch bürokratischen Regulierungen.

2) Das Prinzip schließt jeden Zweifel, jede Kritik und jede Kontrolle beliebiger Einzelentscheidungen der Führer durch die Geführten aus. Alle formalen und gesetzlichen Schutzrechte gegen diesen entfallen ebenso wie Mitbestimmungs- und Mitentscheidungsrechte.

3) Von den Geführten ist bedingungslose Anerkennung beliebiger Führerentscheidungen gefordert, sie sollen diesen blind und gläubig vertrauen: „Führer befehl – wir folgen“. Es geht nicht allein um formalisierte Disziplin, sondern um bedingungslose persönliche Unterordnung. Selbst Pflichterfüllung als bedingungsloser Gehorsam reicht nicht aus, gefordert wird eigene Aktivität als Gefolgschaft und absolute Hingabebereitschaft.

4) Das Prinzip statuiert Willkür und Despotie, weil mit der Personalisierung von Entscheidungsbefugnissen eine strikte Entbindung von den Normen jeglicher Observanz einhergeht. Mit Ausnahme der persönlichen Bindung an den nächsthöheren und an den obersten Führer sind alle unpersönlichen Normative aufgehoben.

5) Die Spezifik des nazistischen Führerprinzips besteht also in der Verknüpfung uneingeschränkter Machtfülle des Führers mit einem persönlichen Abhängigkeits-, Treue- und Gefolgschaftsverhältnis der Geführten. Dies war nicht darum zwangsläufig ein hierarchisches Verhältnis, weil Hitler an der Spitze stand, sondern die persönliche Unmittelbarkeit des Gefolgschaftsverhältnisses zum „Führer“ stand über oder sogar außerhalb der hierarchischen Organisationen.

¹⁷ Dies unterstellte z. B. E. Gottschling: *Der faschistische Staat. Das deutsche Beispiel*, [in:] *Faschismusforschung. Positionen-Probleme-Polemik*, hg. von D. Eichholtz und K. Gossweiler, Berlin 1980, S. 92–96.

6) Die persönliche Bindung an den Führer sollte blind-gefühlsmäßig sein, rationaler Kontrolle und Einsicht entzogen. Daher kam das nazistische Führerprinzip nicht ohne Führerkult und Führermythos aus, die über die kultische Bindung hinausgehend noch die Funktion religiöser Sinnggebung zu erfüllen hatten. Auf der Basis des auf Hitler bezogenen Führermythos wurde daher dessen Vergöttlichung inszeniert, die Volksgemeinschaft als Gemüts- und Glaubensverhältnis und ihr Führer als Kultobjekt des Vertrauens, der Liebe und des Gehorsams dargestellt, der sich jeglicher Beurteilung entzieht. Erst im tatsächlichen Glauben der Massen an die übernatürlichen Kräfte des „Führers“ erfüllte sich der Führermythos. Damit allerdings ein Schmierenskomödiant wie Hitler nicht nur als charismatischer Führer inszeniert, sondern auch massenhaft erlebt werden konnte, bedurfte es auf Seiten der Erlebenden bestimmter sozialer wie psychologischer Voraussetzungen, damit sie sich entgegen dem Augenschein, entgegen dem Verstand einem Wahn anvertrauten, der diese Bestätigung des Glaubens sinnlich vergegenwärtigte. Die Forderung gläubigen Gehorsams erscheint so doppelt notwendig, subjektiv als beschwerliche Last, die mit der Weihe des Opfers und der Pflichterfüllung vernebelt wird, objektiv als Zwangsmittel terroristischer Gewalt.

3. Führer kontra Führerprinzip

Das Führerprinzip galt grundsätzlich auf allen Ebenen gesellschaftlicher Organisation. Da es somit als Prinzip unpersönlicher Natur war, führten manche Nazi-ideologen erbitterte Polemiken, um die Person Hitler nicht im allgemeinen „Führergedanken“ bzw. einer Führer-Inflation aufgehen zu lassen: „Verallgemeinern kann man nur etwas, was allgemein vorhanden ist. Da der Führer eine einmalige Erscheinung ist, kann man mithin aus ihm keinen allgemeinen Gedanken ableiten“, ereiferte sich ein Herbert Krüger 1935¹⁸.

„Der Führer ist aber nicht nur Einzel-, sondern auch Ausnahmeerscheinung [...] Denn seine Eigenschaften, insbesondere seine Begnadung, sind an anderen Menschen nicht einmal denkbar, geschweige denn in einer beliebigen Anzahl von Fällen zu erschaffen. Er ist daher nicht der erste und einzige Fall einer immerhin denkbaren Gattung, sondern er kann als Gattungswesen nicht einmal gedacht werden. Der Führer gehört weder einer vorhandenen noch einer anzunehmenden, sondern überhaupt keiner Gattung an: Er ist einzigartig“¹⁹.

Krüger wandte sich daher verbissen gegen jegliches Führerprinzip:

„Ist aber der Führer einmalig und einzigartig, so kann er nicht zur Regel werden, kann der Führer nicht zum Führergedanken werden [...] Gerade das, was am Führer einmalig und einzigartig ist, die Begnadung, kann der Mensch nicht geben, sondern nur eine übermenschliche Kraft verleihen. Der Führer läßt sich also nicht machen; er ist von einer höheren Instanz den Menschen gegeben. [...] Sondern der Führer ist vor allem Führergedanken und allem Führerprinzip da, und nicht die Gefolgschaft wählt den Führer zur Verwirklichung des Führergedankens, sondern der Führer ergreift die Gefolgschaft“²⁰.

¹⁸ H. Krüger: *Führer und Führung*, Breslau 1935, S. 25.

¹⁹ Ebd., S. 25/26.

²⁰ Ebd., S. 25–27.

Nun konnten alle noch so fanatischen Verbalanstrengungen nicht an der Tatsache des durchgängigen Führerprinzips vorbeigehen. Obwohl Krüger auch auf der Priorität des Führers vor dem „Führergedanken“ beharrte, mußte er doch letzteren „als formales Prinzip“ zulassen. Andere Naziideologen wie Hans Bernhard Brauße sprachen vom „Führungsaufbau“ und einer „Führerordnung“. Durch die Gliederung in klare Verantwortungsbereiche schaffe die Führungsordnung „Raum zu selbständiger Führerschaft“²¹. Hier war allerdings der Wunsch Vater des Gedankens, denn Hitlers Verständnis vom Führerprinzip wollte diesem nicht einmal durch eine klare Gliederung von Verantwortungsbereichen Schranken setzen.

Vor allem in den ersten Jahren der Nazidiktatur gab es nicht wenige Versuche, die praktische Ausgestaltung des Führerprinzips durch Lösungsvorschläge zu kanalisieren²². Dabei mußten die widersprüchlichen Wirkungen des Führerprinzips für die staatliche Verwaltung insgesamt und für die Justiz im besonderen zwangsläufig zur Sprache kommen, auch wenn diese Sprache eine juristische Sklavensprache war. Verfassungsrechtler und Verwaltungsjuristen versuchten, das Führerprinzip verwaltungsrechtlich so zu fassen, daß der „Führer“ an Normativität, Legalität und Formalität staatlicher Verwaltung gebunden bliebe. Diese Bemühungen wurden mit der These von der Absolutheit der Führergewalt zurückgewiesen. Diese Position formulierte der Verfassungsrechtler Ernst Rudolf Huber 1939 so: „Die Führergewalt ist umfassend und total; sie vereinigt in sich alle Mittel der politischen Gestaltung; [...] sie ist frei und unabhängig, ausschließlich und unbeschränkt“. Er verneinte, daß es für die allumfassende Führergewalt irgendwelche „Zuständigkeitslücken“ gebe²³. Ohne diese Absolutheit selbst in Frage zu stellen, versuchten nazistische wie konservative Juristen, die sich der theoretischen Grundlegung der Rechtslehre des Naziregimes widmeten, dieses Prinzip wenigstens allgemein und formalisierbar zu fassen. Aber als Juristen konnten sie dies, wie Rütters schreibt, nur mit ihrem professionellem Handwerkszeug tun, also einem „Denken in Normen, die auf Dauer und Verlässlichkeit staatlichen Handelns gerichtet sind“. Daher ist kaum einer dieser Autoren von „dem Vorwurf verschont geblieben, selbst ein verabscheuungswürdiger ‚Normativist‘ zu sein. Das gilt neben O. Koellreuter und E.R. Huber auch für Carl Schmitt“, obwohl gerade von ihnen die Polemik gegen den Rechtsstaat und seinen Normativismus ausgegangen war²⁴. In Hitlers Aversion gegen die Juristen, die Nazijuristen eingeschlossen, trafen seine persönliche Marotte mit der Konsequenz des nazistischen Führerprinzips zusammen. Dieses Prinzip und eine juristische Festlegung von Normativen, an die auch das Handeln des Führers gebunden bliebe,

²¹ H. B. Brauße: *Die Führungsordnung des deutschen Volkes*, Hamburg 1940.

²² Vgl. dazu Majer: *Grundlagen*, S. 87–95 sowie B. Rütters: *Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich*, München 1994, S. 54–98.

²³ E. R. Huber: *Das Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches*, Hamburg 1939, S. 230 und 234; vgl. auch ders.: *Das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches*, [in:] *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 95 (1935), S. 202–229.

²⁴ Rütters, *Entartetes Recht*, S. 109/110.; vgl. O. Koellreuter: *Der deutsche Führerstaat*, Tübingen 1934; ders.: *Deutsches Verfassungsrecht. Ein Grundriß*, Berlin 3 1938.

schließen sich aus. „Reichsrechtsführer“ Hans Frank formulierte daher den von Nazijuristen vielfach erörterten Satz: „Der Führer kann nicht hemmbar sein durch ihm allenfalls übergeordnete gesetzliche Normierungen“²⁵.

Krügers Priorität des Führers vor dem Führerprinzip gilt für ideologische wie organisatorische Aspekte. Das durchgängige Führerprinzip wird als nur abgeleitetes bestimmt, in seiner Ursprünglichkeit ist es allein auf Hitler bezogen. Die Abkoppelung von allen gesetzlichen, formalen und persönlichen Bindungen bezog sich in voller Konsequenz nur auf Hitler, die Deifizierung ebenfalls. Der Führermythos wurde – ungeachtet aller Verherrlichung des Führerprinzips insgesamt – ausschließlich auf Hitler bezogen.

Dessen tatsächliche Kompetenzen faßte Franz Neumann 1942 so zusammen:

„Adolf Hitler ist der oberste Führer. Er vereinigt in sich die Funktionen des obersten Gesetzgebers, des obersten Regierenden und des obersten Richters. Er ist der Führer der Partei, der Wehrmacht und des Volkes. In seiner Person ist die Macht des Staates, des Volkes und der Bewegung vereint [...] Dieser Mann ist Führer auf Lebenszeit, wenngleich niemand weiß, wovon sich seine Verfassungsrechte herleiten. Er ist von allen Institutionen unabhängig, so daß er den nach Artikel 42 der Verfassung erforderlichen Verfassungseid nicht zu leisten brauchte (und auch nicht leistete). Er kann nicht durch ein Volksbegehren abgesetzt werden, wie das Artikel 43 vorsieht. Er verwaltet die drei Ämter des Präsidenten, des Kanzlers und des Parteiführers nicht, sondern benutzt sie lediglich dazu, seine Macht zu demonstrieren. Die Reichsregierung ist keine Regierung; die 15 Minister sind nur dem Führer verantwortlich. Sie sind einzig und allein Verwaltungschefs, die von ihm nach Belieben ernannt und entlassen werden können. Kabinettsitzungen brauchen daher nicht einberufen zu werden und finden tatsächlich auch nur sehr selten statt, so daß der Führer als alleiniger Gesetzgeber übrig bleibt. Regierungsgesetze, die auf der Grundlage des Ermächtigungsgesetzes von 1933 erlassen werden, sind keine Gesetze durch die Regierung [...], sondern Gesetze des Führers [...]. Dasselbe gilt für Plebiszite und vom Reichstag erlassene Gesetze. Recht ist, was der Führer will, die Gesetzgebung ist Ausfluß seiner Macht. Ähnlich verkörpert er die administrative Gewalt, die in seinem Namen ausgeübt wird. Er ist Oberbefehlshaber der Wehrmacht [...] und [...] oberster und unfehlbarer Richter. Seine Macht ist gesetzlich und verfassungsmäßig unbeschränkt; sie entzieht sich jeder Beschreibung. Ein Begriff, der keine Begrenzung hat, kann rational nicht definiert werden“²⁶.

Das Ermächtigungsgesetz von 1933 hatte Hitler das Gesetzgebungsrecht ausgeliefert, er war selbst zu Verfassungsänderungen befugt. Hitler war die alleinige Rechtsquelle und erhielt das Recht unbeschränkter Gesetzgebung. Doch es ist nicht präzise, mit den Naziideologen zu sagen: „Der Wille des Führers ist oberstes Gesetz“. Denn erstens war der Wille des Führers Gesetz nur für die Gefolgschaft, er selbst stand über dem Gesetz. Zweitens bot das nazistische Führerprinzip den Ansatz, im „autoritären Führerstaat“ die Gesetzlichkeit tendenziell überhaupt abzuschaffen. Der „Führerbefehl verdrängte und ersetzte sukzessive das Gesetz: „Gesetz ist heute Akt der Führung“, schrieb Reinhard Höhn 1934²⁷.

²⁵ H. Frank: *Recht und Verwaltung*, [in:] Deutsche Verwaltung, 1938, S. 739.

²⁶ Neumann, *Behemoth*, S. 115/116.

²⁷ R. Höhn: *Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft*, Hamburg 1935. Der überaus ehrgeizige Heidelberger Rechtsprofessor war SS-Sturmbannführer, eng mit dem SD verbunden und benutzte seine SS-Verbindungen insbesondere zu Heydrich, um Carl Schmitt als Kronjuristen des Nazireiches zu verdrängen. Nach 1945 gründete und leitete Höhn eine Akademie für Führungskräfte in Bad Harzburg.

Umgekehrt erhalten alle Unterführer ihre Legitimation als Führer ausschließlich von ihm. Zutreffend schrieb Majer: „Der Glanz des Führerprinzips strahlte auf jeden Inhaber einer Führungsposition aus und war die Ursache dafür, daß gerade die Führungskräfte eine besondere Stütze des Regimes waren, da sie von ihm persönlich und beruflich profitierten. Das Machtstreben jedes Inhabers einer Führungsposition war nicht mehr allein beruflicher Ehrgeiz, sondern legitimer Ausdruck sog. Führungseigenschaften. Führer war, wer die Macht ‚ergriff‘“²⁸:

4. Totaler Staat oder Führerabsolutismus?

In der Praxis erfolgte die Durchsetzung des Führerprinzips ungleichmäßig und führte zwangsläufig zu widersprüchlichen Wirkungen. In der Nazi-propaganda zunächst hinter Forderungen nach Staatsautorität, Verantwortung, Persönlichkeit und Entscheidung versteckt, traten seine Widersprüche im Maße der Entfaltung und Durchsetzung um so krasser hervor. Mit seinen praktisch entfalteteten Widersprüchen lagen aber auch die tatsächliche Tragweite und die Gefährlichkeit dieses Prinzips offen zutage. Diese Probleme wurden, angefangen von der antifaschistischen Forschung im Exil, seither auch in der historischen Literatur behandelt. Ernst Fränkel entwickelte einen Kritikansatz, der den Organisationsaufbau des Naziregimes als strukturellen Dualismus darstellt: Einerseits den durch Führerprinzip und dezisionistischen Charakter bestimmten sog. Maßnahmenstaat, andererseits den partiell weiterwirkenden tradierten sog. Normenstaat. Fränkels „Doppelstaat“, in Deutschland bis 1937 geschrieben, erschien nach seiner Emigration 1941 in den USA und gilt als Standardliteratur. Dieser Dualismus wurde von vielen Autoren übernommen, ohne daß Fränkels Ansatz originär fortgeführt wurde²⁹.

Franz Neumann unterschied in seiner bis heute grundlegend gebliebenen Analyse des Naziregimes von 1942 zwischen dem *Leviathan* und dem *Behemoth* als bürgerlichen Staatstypen, wobei der Leviathan den staatlichen Absolutismus symbolisierte und der Behemoth den Nazistaat als Unstaat³⁰.

Mit seiner Theorie vom Nazistaat als „Staat des Ausnahmezustandes“ versuchte Franciszek Ryszka 1964 eine tragfähige Alternative zu Fränkels Auffassung vom Doppelstaat zu entwickeln. Sein Buch ist – obwohl aus sprachlichen Gründen weniger bekannt – mit Fug und Recht den Arbeiten von Fränkel und Neumann an die Seite zu stellen und Helmut Ridder hat das auch bereits 1969 getan³¹. In der Tat vermeidet Ryszka die dualistische Konstruktion Fränkels, nach Ryszka verschlingt der „Maßnahmenstaat“ den „Normenstaat“, indem letzterer in der Praxis des „Ausnah-

²⁸ Majer, *Grundlagen*, S. 87.

²⁹ E. Fränkel: *Der Doppelstaat. Recht und Justiz im „Dritten Reich“*, Frankfurt/M. 1974.

³⁰ Neumann, *Behemoth*.

³¹ Vgl. H. Ridder: *Zur Verfassungsdoktrin des NS-Staates*, [in:] *Kritische Justiz*, 1969, H. 3, S. 229.

mezustandes“ den erstgenannten exekutiert. Wir haben es, so schreibt Ryszka, „mit nur einem System zu tun“³². In einem verbal-graphischen Modell ordnet er als Elemente die Doktrin des objektiven Feindes, die Agrarutopie, die bürokratische Perversion und den politischen Sadismus an. Es würde an dieser Stelle zu weit führen und braucht für polnische Leser auch nicht wiederholt zu werden, wie Ryszka diese Elemente bestimmt. Für unseren Zusammenhang relevant sind besonders zwei Charakteristika seiner Auffassung: Sie lehnt hinsichtlich des Führerprinzips jede Verschwörungstheorie der Geschichte ab und sie richtet sich gleichermaßen gegen jegliche Totalitarismusauffassung.

Der Absolutheitsanspruch des nazistischen Führerprinzips drückte sich in mehreren Momenten aus: Jede rechtliche Eingrenzung wurde geleugnet, jede Mitbestimmung war ausgeschlossen, eine Beteiligung des Volkes nur als nachträgliche Akklamation möglich. Wenn der Führer zum alleinigen Ursprung allen Rechts erklärt, wenn jede rechtliche und materiale Einschränkung seiner Gewalt ausgeschlossen wurde, so war zugleich die Beliebigkeit der Mittel gesetzt, die ihm erlaubt waren. Diese unbeschränkte Despotie ließ den Führer nicht als Interessenvertreter des Volkes oder gar als Repräsentanten seines Willens gelten. Vielmehr hatte das Volk überhaupt keinen originär eigenen Ausdruck, sondern der Führer galt als ursprünglicher, allein möglicher und legitimer Ausdruck des Volkes. Diesem Ansatz nach ist die Entmündigung nicht mehr überbietbar.

Es besteht überhaupt kein Zweifel daran, daß dieses Führerprinzip eine Hypertrophie des Subjektivismus, der Willkür und des Despotismus darstellt. Die durch dieses Prinzip übertragene Machtkonzentration ist nicht Hitler als originäre Kraft und Leistung zuzuschreiben, sondern eine Funktion des Prinzips. Hitler ist nicht der Ursprung und der Schöpfer des Prinzips, sondern Teil und auch Geschöpf seiner Praxis. Der „Führer“ steht weder außerhalb noch souverän über jenem Herrschaftszusammenhang, der hier konstituiert wird. Das Führerprinzip lieferte nicht in erster Linie ideologische Rechtfertigungsmuster³³, sondern vor allem praktische Regulierungsmuster. Es kann daher in dieser Funktion nicht begriffen werden, wenn es nicht als Prinzip politischer Bevollmächtigung zu terroristischer Gewalt verstanden wird. Erst seine praktische Funktion, eine Despotie des Bestialismus zu organisieren, erklärt die Hypertrophie des Subjektivismus. Und erst als durchgängiges Prinzip der Ermächtigung und Regulierung terroristischer Gewalt führte die Praxis dieses Prinzips dazu, daß Hunderttausende Führer aller Ebenen persönlich Massenverbrechen befohlen und verübt haben.

Das Führerprinzip wurde von den NSDAP-Führern selbst wie von jenen sie an die Macht schiebenden Kreisen der herrschenden Klassen Deutschlands als Modell zur Bevollmächtigung und Regulierung terroristischer Gewalt für unerläßlich erachtet, um die Aufgaben zu lösen, die organisierte Arbeiterbewegung restlos zu zerschlagen und einen Krieg um die Weltvorherrschaft des deutschen Imperialismus vorzu-

³² Ryszka, *Państwo*, S. 21.

³³ Zur Begründung des Führerprinzips in der Naziideologie vgl. Majer, *Grundlagen*, S. 85 ff.

bereiten und zu führen³⁴. Betrachtet man allein die Entscheidung Hitlers für die Radikalisierung des Hochrüstungskurses trotz der Zahlungsbilanzkrise, zu der die Aufrüstung geführt hatte, oder die Entscheidungen für den Einmarsch in die Tschechoslowakei und für den Überfall auf Polen, so ist bereits an diesen Fällen empirisch ersichtlich, daß nur jene im Führerprinzip statuierte subjektive Entscheidungsmacht der Abenteuerlichkeit dieses Kriegskurses Durchsetzungskraft geben konnte.

Das Führerprinzip hatte in seiner Praxis zweifellos widersprüchliche Wirkungen, darunter auch kontraproduktive hinsichtlich der Ziele und der Effektivität der Staatsmacht. Doch auch Wirkungen wie Nichtentscheidung und Vertagung von Prioritätensetzungen, Ämterchaos und interne Machtrivalitäten der Unterführern waren nicht nur persönlichen Eigenschaften Hitlers geschuldet, sondern zwangsläufige Folgen des subjektivistischen Prinzips. Nur wer das nazistische Führerprinzip mit einheitlicher autoritärer Staatsverwaltung gleichsetzt, wird deren Zerstörung nicht als seine Folge ansehen wollen. Deshalb führte seine Durchsetzung keineswegs zu einem „totalen Staat“ als einheitlich normativ handelndem Staatsorganismus. Es entsprach durchaus Hitlers Implikationen, daß es faktisch ab 1938 keine Reichsregierung als kollektives Gremium mehr gab und seit Beginn des Krieges faktisch auch keinen Reichskanzler mehr, denn Hitler zog sich auf die Rolle des Feldherrn zurück³⁵.

Deutlicher noch als in der Staatsverwaltung zeigten sich antibürokratischer Affekt und dezentrale Implikationen des Führerprinzips in der NSDAP. Die persönliche und unmittelbare Unterstellung ihrer Gauleiter unter Hitler führte dazu, daß deren Machtentfaltung auf regionaler Ebene entscheidend die Struktur dieser Partei bestimmte³⁶. Die organisatorische Spitze dieser Partei kennzeichnete weder eine homogene Parteibürokratie noch ein einheitlicher und straffer Lenkungsmechanismus. Der Parteiapparat tendierte dazu, sich der Kontrolle und dem Zugriff der Parteispitze zu entziehen. „Die jeweilige Position wurde weniger durch das bekleidete Amt bestimmt als durch den Katalog persönlicher und systemimmanenter Qualitäten und Verdienste wie Unterordnung, Führerbindung, Härte, Durchsetzungskraft gegen Konkurrenten, Meriten aus der Kampfzeit etc.“

³⁴ Vgl. dazu H. Günther: *Der Herren eigener Geist. Die Ideologie des Nationalsozialismus*, Moskau 1935, Neudruck in: ders.: *Der Herren eigener Geist. Ausgewählte Schriften*, hg. von W. Röhr unter Mitarbeit von S. Barck, Berlin 1981, sowie O. Spengler: *Jahre der Entscheidung*, Berlin 1933.

³⁵ Die diesbezüglichen Sachverhalte werden von allen Historikern erwähnt, ihre Interpretation richtet sich jedoch weniger auf das Begreifen des nazistischen Führerprinzips als auf den „Zerfall des Staates“ durch Hitlers Absolutismus, vgl. Kershaw, *Hitlers Macht*, S. 173–208. Dabei wird allerdings die selbstgewählte Isolation Hitlers in den Führerhauptquartieren von Kershaw übertrieben, noch mehr von E. Laux: *Führung und Verwaltung in der Rechtslehre des Nationalsozialismus*, [in:] *Verwaltung contra Menschenführung im Staat Hitlers. Studien zum politisch-administrativen System*, hg. von D. Rebutisch und K. Tepe, Göttingen 1986, S. 33–64.

³⁶ Vgl. P. Hüttenberger: *Die Gauleiter. Studie zum Wandel des Machtgefüges der NSDAP*, Stuttgart 1969.

Damit aber entsprach auch dieser vervielfachte regionale Subjektivismus durchaus dem Führerprinzip³⁷.

Nur wer das nazistische Führerprinzip als Prinzip einheitlicher Regulierung mißversteht, wird über „Polykratie“ erstaunt sein³⁸. Denn „Polykratie“ kann nur konstatieren, wer zuvor eine Art strukturelle Gleichartigkeit als „Totalität“ unterstellt hat. Doch das Führerprinzip implizierte als Prinzip persönlicher Führung von vornherein, daß es auch unter den Gefolgsleuten des Führers keine Gleichheit geben könne, denn sie beziehen ihre Macht von ihm und er dosiert sie unterschiedlich. Martin Moll kam auf der Basis von Hitlers für die Kriegszeit erarbeiteten zivilen „Führererlasse“ gegenüber der Polykratie-These zu dem Schluß: „Von einer mitunter behaupteten Verselbständigung einzelner Machträger des Regimes kann in Anbetracht der eindeutigen Quellen überhaupt keine Rede sein“³⁹. Es ließen sich bei der Gruppe der einflußreichsten Paladine des Diktators weder zeitweilig noch partiell Anzeichen einer eigenständigen, den Hitlerschen Intentionen zuwiderlaufenden Politik erkennen. Selbst Göring habe zwar eine zuweilen eigenständige, aber nie eigenmächtige Politik betrieben. Konkurrenz und Machtgerangel aber widersprachen dem Führerprinzip nicht, sondern bestätigten nur, daß Hitler die Richtlinien der Politik bestimmte.

Hitler wollte die zwangsläufig widersprüchlichen Wirkungen des subjektivistischen Führerprinzips gar nicht aufheben, noch konnte er die durch dieses Prinzip provozierte eigene Überlastung bewältigen. Der „Führer“ als Institution blieb Person, er konnte schon rein physisch dem gesetzten Absolutismus nicht gerecht werden, von der geistigen und politischen Beschränktheit seiner Person abgesehen. Dennoch wäre es falsch, die Praxis des Führerprinzips gerade durch die von Hitler vorgenommene Rechtsetzungen zu unterschätzen. Gestützt auf seine Sammlung der zivilen „Führererlasse“ im Kriege wendet sich Moll gegen die These der Auflösung des Normenstaates und resümiert:

„Es zeigt sich, daß die Auflösung des Normenstaates – hier verstanden als ein auf gesetztem Recht beruhendes Gemeinwesen – auf dem verwaltungsrechtlichen Gebiet nicht so weit fortgeschritten war, daß schriftlich fixierte Rechtssetzungsakte, auch und gerade solche des Regierungschefs, überflüssig geworden wären. [...] Es ist ganz unübersehbar, daß der Krieg, konkret vor allem die Administration der eroberten Gebiete und die Steuerung der Kriegswirtschaft einen so gigantischen Regelungs- und Handlungsbedarf hervorriefen, daß dieser ohne schriftlich fixierte Anordnungen des Diktators gar nicht zu befriedigen war“⁴⁰.

³⁷ Vgl. dazu M. Moll: *Steuerungsinstrument im „Ämterchaos“? Die Tagungen der Reichs- und Gauleiter der NSDAP*, [in:] Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 2001, H. 2, S. 215–273.

³⁸ Vgl. P. Hüttenberger: *Nationalsozialistische Polykratie*, [in:] *Geschichte und Gesellschaft* 2 (1976), S. 417–442.

³⁹ „Führer-Erlasse“ 1939–1945. Zusammengefasst und eingeleitet von M. Moll, Stuttgart 1997, S. 34.

⁴⁰ Ebd., S. 29.

5. Führergewalt: Faschistische Machtkonzentration oder Substanzverlust des Staates?

Die jüngeren Forschungen zum Führerprinzip als Organisationsprinzip im Staatsaufbau der faschistischen Diktatur, so von Diemut Majer, Martin Broszat, Wolfgang Benz und anderen, knüpften an Fränkel und Neumann an, griffen die Streitpunkte der Diskussionen über die „Polykratie der Ressorts“ im Nazistaates auf, konzentrierten sich aber entscheidend auf die auflösenden Wirkungen des Führerprinzips für die Einheitlichkeit und Gesetzlichkeit der Staatsverwaltung, die sie als Erosion oder partielle Entstaatlichung fassen. Denn das nazistische Führerprinzip kollidierte nicht nur mit der Gesetzlichkeit, sondern auch mit der Allgemeinheit, Einheitlichkeit und Formalisierung staatlicher Verwaltung. Alle Kritiker, welche gegenüber dem Ideologem des „totalen Staates“ die Spaltung, die tendenzielle Auflösung, die Polykratie des Ressorts, die Rolle von Sonderzuständigkeiten, Sonderrechten und Sonderverwaltungen hervorheben, verweisen auf den grundsätzlich antibürokratischen und dezisionistischen Charakter dieses Prinzips, das sich direkt oder indirekt gegen eine einheitliche Staatsverwaltung richtet. So spricht Martin Broszat davon, „daß die einheitliche politische Staatsidee des Nationalsozialismus, von dem die Befürworter des elitären Konzepts einer nationalsozialistischen Staatsbeamtenschaft ausgingen, eine durchaus unzutreffende Fiktion darstellte“⁴¹.

Eine der differenziertesten Analysen jener Veränderungen, die das nazistische Führerprinzip in bezug auf den Staat bedeutete, hat Wolfgang Benz vorgelegt. Anknüpfend an Neumanns *Behemoth* wird jener Prozeß als Erosion „dessen, was herkömmlicherweise als Staat im Sinne von regelhaft und einheitlich organisierter Herrschaftsgewalt verstanden wird“, vorgestellt. Benz nannte diesen Prozeß einen „beträchtlichen Substanzverlust geregelter Staatsorganisation“ und unterschied folgende Elemente derartiger Erosion:

a) Sonderverwaltungen als Hitler unmittelbar unterstellte Behörden, ohne daß die sachlich zuständigen Ministerien aufgelöst wurden (Generalbevollmächtigte für Arbeitseinsatz, Straßenwesen, Aufbau der Reichshauptstadt).

b) Auch Kommissariate oder Pseudoministerien, wie z. B. die Dienststelle für den Vierjahresplan, der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums u. a. leiteten ihre Kompetenz allein oder entscheidend aus einem „Führerauftrag“ ab und insistierten auf ihrer „Führerunmittelbarkeit“.

c) Manche Ämter der NSDAP wie die Ribbentrops oder Rosenbergs konkurrierten nicht nur mit den zuständigen staatlichen Instanzen, sondern übten teilweise deren Funktionen aus.

d) Massenorganisationen wie die Hitlerjugend oder der Reichsarbeitsdienst erhoben erfolgreich einen staatlichen Hoheitsanspruch.

⁴¹ M. Broszat: *Der Staat Hitler. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung*, 10. Aufl., München 1983, S. 302.

e) Halbstaatliche oder quasistaatliche Herrschaftsapparate oder Zwangskartelle wie die Reichskulturkammer erhielten ebenfalls staatliche Hoheitsrechte⁴².

Zusammengefaßt: Benz diagnostiziert zwei gegenläufige, aber korrelative Prozesse: Einmal die Aushöhlung von Institutionen der Staatsgewalt als Kompetenzverminderung der klassischen Ressorts sowie als faktische Auflösung staatlicher Herrschaft, zweitens die Ausgliederung elementarer staatlicher Hoheitsbereiche und Funktionen aus der Zuständigkeit des Staates, die Privatisierung öffentlicher Gewalt, vor allem als sog. Führergewalt⁴³. Begründung und Vermittlung für beide Prozesse war das Führerprinzip.

Die These von der Privatisierung der öffentlichen Gewalt in Gestalt der sog. Führergewalt ist seit Buchheims Gutachten für das Frankfurter Gericht im Auschwitzprozeß 1964⁴⁴ unter vielen bürgerlichen Faschismusforschern Konsens geworden. Diese Auffassung einer besonderen Führerexekutive wurde von marxistischen Historikern oft unbegründet abgelehnt, bzw. als Sachverhalt gelehnet. Ohne den Kanon eines bürgerlichen Verfassungsstaates als alleiniges Muster staatlich organisierter Herrschaftsordnung verabsolutieren zu wollen, kann man aber an dem in Rede stehenden Sachverhalt nicht einfach vorbeigehen. Broszat wie Benz sprechen von einem „Führer-Absolutismus“ und sehen ihn in der Verschmelzung von staatlicher Amtsgewalt und außernormativer Autorität gegeben. Beispiel solcher „Führergewalt“ als privatisierte öffentliche Gewalt sind die SS als Sonderexekutive und ihr Verhältnis zur staatlichen Polizei und Hitlers Entscheidung zur Euthanasie und die Exekutive dieser Mordaktion. Ich halte beide Bezeichnungen – „Führergewalt“ und „Privatisierung öffentlicher Gewalt“ – für inadäquat, um diese fatalen Konsequenzen des Führerprinzips zu qualifizieren. Die von Benz genannten Kriterien Entbindung von den Normen positiven Rechts bzw. Entbindung von den vorstaatlichen Sittengesetzen bleiben dafür als begriffliche Kriterien unzureichend. Schließlich ist die Aufhebung verfassungsrechtlicher Normative staatlichen Handelns gerade mit der Errichtung eines Regimes gesetzt, das dieses Führerprinzip braucht. Auch dürfte es unstrittig sein, daß die derartig konstituierte Staatsmacht nicht die geringste Rücksicht auf irgendwelche Sittengesetze nahm, wenn ihre Ziele nur durch terroristische Massenverbrechen durchsetzbar waren. Die Veränderung sowohl des Staatstypus als auch seiner inneren Regulationsweise bedeutete aber nur dann Staatsauflösung und Privatisierung, wenn unabhängig vom Inhalt der durch die „Führergewalt“ durchgesetzten Herrschaftsinteressen Staatlichkeit normativ an formalen Kriterien gemessen wird wie Entscheidungs- und Regulierungsformen der Herrschaft nach überpersönlichen Normativen, gesamtstaatlich einheitliche und zentralistisch strukturierte Handlungsnormative und Durchsetzung von Interessen nur mittels formalisierter Verfassungsregeln. Alles dies trifft für den Hitlerstaat nicht

⁴² W. Benz: *Partei und Staat. Mechanismen nationalsozialistischer Herrschaft*, [in:] ders.: *Herrschaft und Gesellschaft im nationalsozialistischen Staat*, Frankfurt/M. 1990, S. 38–40.

⁴³ Benz, *Partei und Staat*, S. 42–45.

⁴⁴ H. Buchheim: *Die SS – das Herrschaftsinstrument*, [in:] H. Buchheim/M. Broszat/H. A. Jacobsen/H. Krausnick: *Anatomie des SS-Staates*, Bd. 1, Frankfurt/M. 1967, S. 28/29. *Studia nad Faszyzmem i Zbrodniami Hitlerowskimi* 25, 2002

zu, deshalb bezeichnete ihn Neumann als Unstaat, Behemoth. Auch wenn das Führerprinzip persönliche Unterordnung bedeutete und der „Führer“ Person war, als „Führer“ war und blieb er Staatsinstitution selbst dann, wenn er sich als Partei- und „Volksführer“ über formalisierte staatliche Normative stellte. Daher blieb auch die „Führergewalt“ staatliche Gewalt, nur daß sie auch bestimmter staatlicher Kontrolle entzogen wurde. Die SS als formale Parteigewalt übernahm und usurpierte staatliche Gewaltfunktionen. Darum sollten hinsichtlich des nazistischen Führerprinzips dessen antibürokratische Implikationen und dessen Inanspruchnahme öffentlicher Gewalt daraufhin genauer bestimmt werden, welche Interessen dieser Subjektivierung zur Durchsetzung bedurften.

Während Fränkel die Prozesse der Durchsetzung des Führerprinzips begrifflich als „Maßnahmestaat“ zu fassen suchte, Ryszka sie als „Staat des Ausnahmezustandes“ begriff, nannte Benz dies einen „beträchtlichen Substanzverlust geregelter Staatsorganisation“ und Majer sprach sogar von einer „politischen Entmachtung der Reichsverwaltung“⁴⁵. Damit aber ist als Staatsnorm eine „regelhaft und einheitlich organisierte Herrschaftsgewalt“ unterstellt, der sich der Nazistaat nicht fügt, weil er eine ganz andere Form von Herrschaftsgewalt konstituieren will. Ungeachtet alle widersprüchlichen Wirkungen des nazistischen Führerprinzips für die angestrebten Herrschaftsziele bleibt unbestreitbar, daß es zu einer bis dahin beispiellosen Konzentration der deutschen Staatsmacht führte, durch die allein die genannten Aufgaben dieser Diktatur realisierbar erschienen. Daher ist es paradox, eine Regulierungsform staatlicher Gewalt als „Substanzverlust des Staates“ zu bezeichnen, deren außerordentlich konzentrierte Staatsgewalt die Produktions- und militärischen Potenzen Deutschlands und des besetzten Kontinents für einen verbrecherischen Raubkrieg so mobilisierte, daß sie erst durch die vereinten kriegerischen Anstrengungen der größten Mächte nach sechs Jahren Krieg niedergerungen werden konnte.

BEHEMOT CZY LEWIATAN? SPECYFIKA I SPRZECZNOŚCI NAZISTOWSKIEJ ZASADY WODZOSTWA

Streszczenie

Przedmiotem artykułu jest próba określenia specyfiki nazistowskiej zasady wodzostwa w jej różnych wariantach. Autor bada najważniejsze źródła, genezę, elementy i specyfikę owej zasady. Jednocześnie poddaje analizie ideologiczne i praktyczno-organizacyjne funkcje owej zasady ze wskazaniem na jej konceptualne oraz rzeczywiste sprzeczności.

Ideologia nazistowska stworzyła swoją zasadę przywództwa selektywnie wykorzystując różne źródła. Po pierwsze, z zasady wojskowego podporządkowania i przywództwa; po drugie z ludowych tradycji związkowych ruchów młodzieżowych, w których führer pojmowany był jako kultowy założyciel wspólnoty; po trzecie, z religijnej wiary w przywództwo. Manipulacyjna praktyka zasady wodzostwa nie zmienia faktu, że w rzeczywistości wiara w „cudowność führera” oddziaływała najbardziej.

⁴⁵ Majer, *Grundlagen*, S. 100.

Artykuł ukazuje wzajemne połączenie owych źródeł w nazistowskiej zasadzie wodzostwa, określa jej specyfikę pod względem antydemokratyzmu, personalizacji wszystkich decyzji, zwolnienia z wszystkich norm, wykluczenia każdego współdecydowania i krytyki, ślepego oraz uczuciowego stosunku zależności i posłuszeństwa. W nazistowskiej zasadzie wodzostwa bezwarunkowe posłuszeństwo nie wystarczyło, chodziło o absolutną gotowość poświęcenia się.

Autor analizuje sprzeczne oddziaływania zasady przywództwa w nawiązaniu do nieudanych prób jej kodyfikacji przez nazistowskich prawników. Krytykuje stosunek doktryny totalitaryzmu, która nie pojmuje faszystowskiego absolutyzmu führera.